

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
E-Mail: st2@bmvit.gv.at

Auskunft:

Dr. Martin Salomon

T +43 5574 511 20212

Zahl: PrsG-162-1/BG-466

Bregenz, am 21.05.2019

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (32. StVO-Novelle) und das Führerscheingesetz geändert werden; Entwurf; Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 30. April 2019, GZ: BMVIT-161.007/0001-IV/ST2/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Artikel 1 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960):

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 1):

Das durch die Novelle verfolgte Ziel eines effektiven Einschreitens gegen unter Suchtmitteleinfluss stehende Lenker liegt im Interesse der Verkehrssicherheit und wird daher grundsätzlich positiv beurteilt.

Gemäß § 5 Abs. 1 gilt der Zustand einer fahruntüchtigen Person jedenfalls dann als von Suchtmitteln beeinträchtigt, wenn „Suchtmittelsspuren im Blut“ nachgewiesen werden. Der Begriff „Suchtmittelsspuren“ ist zu wenig konkret und wird daher kritisch gesehen. Bei allen Suchtmitteln beginnt unmittelbar nach ihrer Aufnahme (vergleichbar mit Alkohol) der Abbau bzw. die chemische Veränderung (Metabolisierung). So entstehen beispielsweise beim Abbau von Cannabis Substanzen, die wiederum eine psychoaktive Wirkung („Rauschwirkung“) haben. Es entstehen aber auch Abbauprodukte, die zwar im Blut als Suchtmittelsspuren nachweisbar sind, selbst aber keinerlei psychoaktive Wirkung haben und deshalb nicht in der Lage sind, eine akute Beeinträchtigung des Fahrzeuglenkers hervorzurufen. Unmittelbar nach dem Konsum einer Cannabis-Zigarette ist im Blut aktives THC (psychoaktiv wirksam), einige Stunden später ist auch 11-Hydroxy-THC (psychoaktiv wirksam), weitere Stunden später bis manchmal Wochen danach ist THC-Carbonsäure (psychoaktiv nicht wirksam) im Blut nachweisbar.

Es sollte daher lediglich beim Nachweis von psychoaktiv wirksamen Suchmittelpuren von einer Beeinträchtigung des Lenkers ausgegangen werden.

Zudem wird kritisch gesehen, dass in Bezug auf die Suchmittelpuren keine Grenzwerte festgelegt werden, da es wissenschaftlicher Konsens ist, dass nicht jeglicher Nachweis von Suchtmitteln, speziell in geringen Konzentrationen, zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung führt. Das Fehlen von Grenzwerten hat zur Folge, dass der Nachweis eines Suchtmittels im Blut einer fahruntüchtigen Person, egal in welcher Konzentration, zu der unwiderlegbaren Rechtsvermutung einer Beeinträchtigung durch Suchtmittel führt.

Dies stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber der Bewertung von Alkohol im Straßenverkehr dar, da geringe Alkoholisierungen bis 0,49 ‰ Blutalkoholkonzentration von der StVO toleriert werden.

Im Gegensatz dazu führt bei Fahruntüchtigkeit jeglicher Nachweis von Suchmittelpuren im Blut zu einer Bestrafung in einem Ausmaß, als ob die Alkoholisierung 1,6 ‰ oder höher betragen hätte (vgl. § 99 Abs. 1), was – gerade vor dem Hintergrund der erheblichen Strafandrohung in § 99 Abs. 1 – nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu Z. 3 (§ 5 Abs. 4b):

Gemäß § 5 Abs. 4b sind besonders geschulte und hierzu ermächtigte Organe der Bundespolizei dazu berechtigt, die Fahrtüchtigkeit einer Person, die verdächtig ist, sich in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand zu befinden, zu beurteilen.

Da es sich dabei um eine klassische ärztliche Tätigkeit mit Untersuchung und Diagnoseerstellung handelt erscheint es fraglich, ob die vorgesehene Schulung die Organe der Bundespolizei hierfür ausreichend qualifiziert.

Im Entwurf ist zwar ein Recht der verdächtigten Personen auf Abgabe einer Harnprobe enthalten, es fehlt jedoch an der korrespondierenden Verpflichtung des Arztes zur Entgegennahme und Untersuchung derselben.

Zu Z. 14 (§ 43 Abs. 8):

Es sollte im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei den Assistenzsystemen um solche zur Vermeidung des toten Winkels handeln muss.

Zudem sollte klargestellt werden, wie und mit welchen Verkehrszeichen eine solche Verordnung kundzumachen ist; eventuell wäre die Schaffung eines eigenen Verkehrszeichens sinnvoll.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz -
Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail: SEKTION.V@bmrvdj.gv.at
4. Frau Bundesrätin Mag.a Martina Ess, Ifilar 15, 6822 Satteins, E-Mail: info@martina-ess.com
5. Herrn Bundesrat Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail:
c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail:
karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail:
reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail:
norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail:
post.lad@bgld.gv.at
13. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail:
abt1.verfassung@ktn.gv.at
14. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail:
post.landnoe@noel.gv.at
15. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail:
verfd.post@ooe.gv.at
16. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail:
landeslegistik@salzburg.gv.at
17. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail:
post@stmk.gv.at
18. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail:

post@tirol.gv.at

19. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
20. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
21. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17 , 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
22. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
23. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
24. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
25. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
26. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
27. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
28. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
29. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), Intern
30. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
31. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHR), Intern
32. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHD), Intern
33. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHF), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.
---	---